

Der Psychologe in der Justizvollzugsanstalt

Grefe, Klaus

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Grefe, K. (1987). Der Psychologe in der Justizvollzugsanstalt. *Psychologie und Gesellschaftskritik*, 11(2/3), 115-131.
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-266037>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

DER PSYCHOLOGE IN DER JUSTIZVOLLZUGSANSTALT

KLAUS GREFE

Bis zum Ende der Nazi Herrschaft arbeiteten, abgesehen von vereinzelt Vorreitern in den 20er Jahren, keine Psychologen im Strafvollzug. Erst danach begann der langsame Einzug von Psychologen in die Gefängnisse.

Noch in den 60er Jahren machte das Verhältnis von 1:1000 oder gar 1:1500 deutlich, daß Psychologen zu den Ausnahmefällen im Vollzugspersonal gehörten.

Trotz langsamer Verbesserungen in den einzelnen Bundesländern konnte man noch Mitte der 70er Jahre davon sprechen, daß im überwiegenden Teil der Vollzugsanstalten der Bundesrepublik - besonders im Erwachsenenvollzug - Psychologen oder auch die Vorstellung, wie sie sinnvoll und nützlich arbeiten könnten, unbekannt waren.

Allein schon der Zahlenvergleich - derzeit stehen etwa 200 Diplom-Psychologen zur Betreuung von ca. 61.000 Gefangenen in 164 Justizvollzugsanstalten zur Verfügung - offenbart eine erhebliche Bedarfslücke (vgl. ERDMANN 1984, 180). Dies wird um so deutlicher unter dem Gesichtspunkt, daß offiziell ein Behandlungsvollzug angestrebt wird, für den der Psychologe unentbehrlich ist.

Doch das statistische Datenmaterial täuscht über die tatsächlichen Verhältnisse im Vollzug hinweg. In der Realität ist es um die psychologische Versorgung noch wesentlich schlechter bestellt, als man den Zahlen nach erwarten sollte. Dieses Faktum soll anhand der Situation der im niedersächsischen Vollzug tätigen Psychologen belegt werden.

Im Oktober 1986 waren 34 Psychologen im niedersächsischen Vollzug beschäftigt, von denen allein 18 in nur vier Anstalten arbeiteten. Die Konzentration der psychologischen Kräfte zeigt deutlich, in welchen Vollzugsbereichen von der Oberbehörde die Prioritäten gesetzt werden. Die vier Anstalten sind: die Einweisungsabteilung Hannover (vier Psychologen), die Sozialtherapeutische Anstalt Bad Gandersheim (drei Psychologen), die Jugendanstalt Göttingen (zwei Psychologen) und die Jugendanstalt Hameln (neun Psychologen). Hieraus ist die klare Tendenz ablesbar, vor allem Jugendlichen psychologische

Hilfen zukommen zu lassen, aufgrund der Annahme, daß sie alters- und entwicklungsmäßig noch am ehesten formbar und rezozialisationsfähig sind - somit eine Zukunftsperspektive haben.

Die anderen Anstalten des Vollzugssystems dagegen (Frauen-, Altenstrafvollzug, Untersuchungshaft, Sicherungsverwahrung, Hochsicherheitstrakte u.a.), in denen psychologische Arbeit aus unterschiedlichen Gründen zwingend erforderlich wäre, müssen ihr Dasein weitestgehend ohne Psychologen fristen. Das heißt, die Psychologen werden schwerpunktmäßig in offenen und halboffenen Vollzugsformen eingesetzt (besonders im Jugendstrafvollzug), während die Justizvollzugsanstalten, wie z.B. Celle I und II, jeweils nur einen Psychologen haben, so daß vor Ort, d.h. in den einzelnen Anstalten, oft noch nicht einmal die einfacheren Arten fachlicher Betreuung geleistet werden können, bzw. in acht von 22 Justizvollzugsanstalten überhaupt kein Psychologe arbeitet.

Allgemein kann man sagen, daß der Beruf des Anstaltspsychologen in der heutigen Ausprägung noch eine recht junge Tradition hat, was sich auch in seiner Stellung in der Anstalt nachhaltig niederschlägt.

Nach Nr. 26 der Dienst- und Vollzugsordnung hatte der Psychologe keine herausragende Position. Dieses alte Konzept, das bis zum 30. Dezember 1976 gültig war, sah für den Psychologen eher eine additive Zuordnung zum sonstigen personellen und organisatorischen Gefüge der Anstalt vor.

Auch das Strafvollzugsgesetz enthält sich einer ausdrücklichen Beschreibung von Stellung und Aufgaben des Psychologen. In § 155 Abs. 2 heißt es lapidar: "Für jede Anstalt ist entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen, namentlich des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Verwaltungsdienstes und Werkdienstes sowie von Seelsorgern, Ärzten, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeitern vorzusehen."

Das Gesetz geht aber implizit davon aus, daß der Psychologe zu den "an der Behandlung maßgeblich Beteiligten" gehört (vgl. § 159).

Demgegenüber hieß es im Konzept des Alternativ-Entwurfes zum Strafgesetzbuch, daß der Psychologe in den Mittelpunkt der Personalstruktur gelangen sollte.

Die heutige Situation in den Gefängnissen weist eher darauf hin, daß die traditionellen Funktionsbestimmungen die Stellung des Psychologen definieren. Da auch im Kreis der Psychologen selbst der Streit um eine Neubestimmung der Be-

rufsrolle noch nicht ausgestanden ist (vgl. KAISER et al. 1982, 416), scheint eine berufliche Emanzipation von seiten der Psychologen bis auf weiteres nicht in Sicht zu sein.

So wird der Berufseintritt des Psychologen auch weiterhin dergestalt sein, daß er seinen Dienst im Gefängnis nur aufgrund seiner universitären Ausbildung möglicherweise mit Kenntnissen über Ursachen kriminellen Verhaltens und einem mehr oder weniger stark ausgeprägten 'Helfersyndrom' beginnt (vgl. SCHMIDBAUER 1979).

Da die theoretisch-methodische Ausbildung an der Hochschule eher spezifische, rein psychologische Sachverhalte vermittelt, wird er gezwungen sein, in der Praxis seine Rolle im Vollzug allein zu finden - und sieht sich in der Situation, daß er sich vorrangig von gesetzlichen Bestimmungen, den vielfältigen anstaltsinternen Erwartungen, den organisatorischen Bedingungen und erst dann an seinen eigenen Vorstellungen und Einstellungen zu orientieren hat.

Er muß bald erkennen, daß er durch den § 155 Abs. 2 StVollzG in die Rolle eines 'machtlosen Spezialisten' gedrängt ist, der von der Weisungsbefugnis des Anstaltsleiters und den ihm zugewiesenen Entscheidungsspielräumen abhängig ist. Zum besseren Verständnis dieser Situation soll die folgende Abbildung dienen. Sie zeigt die übliche Organisationsform einer Justizvollzugsanstalt und die typische Struktur einer hierarchischen Stab-Linien-Organisation:

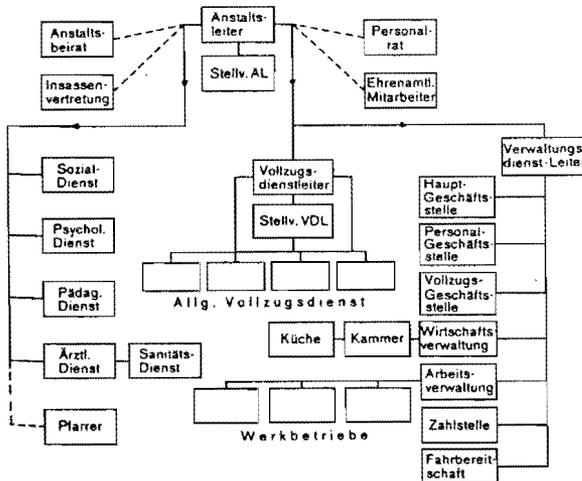


Abbildung 1 (aus: ERDMANN 1984, 181)

Wenn der Psychologe nicht gerade Abteilungsleiter einer speziellen Abteilung ist oder durch Delegation Weisungsbefugnis hat, findet er sich in der Stabsrolle neben dem Seelsorger wieder, in der er keine Weisungsgewalt hat, sondern ausschließlich Fachberatungsfunktion, die wiederum das Hineinwachsen in eine Entscheidungsträgerrolle verhindert.

Der Handlungsspielraum des Psychologen bleibt also konsequent beschränkt auf eine 'Mitarbeiterrolle', in der er nicht ohne Hindernisse seine berufliche Fachkompetenz einbringen, geschweige denn sie durchsetzen kann.

STARK bemerkte schon vor Jahren hierzu: "Der Psychologe ist angenehm in einer Anstalt, wenn er sich um schwierige Gefangene kümmert, um diese zu beruhigen, und wenn er bei Besichtigung als Alibi gezeigt werden kann, um zu demonstrieren, daß die Anstalt modern ist und daß auch für die Strafgefangenen etwas getan wird. Sonst wird er nicht sonderlich geschätzt, weil durch ihn der Dienstbetrieb gestört werden könnte, weil er eventuell sogar in Vollzugsangelegenheiten hineinreden könnte und weil er eigentlich in den überlieferten Verwaltungsvollzug schlecht hineinpaßt." (STARK 1969, 16)

Aus dem Gesagten geht deutlich die randständige Position des Psychologen in der Anstalt hervor. Er verfügt in der Regel über keinerlei Hilfskräfte, und die ihm zustehenden Sachmittel sind zumeist karg bemessen.

Ob und wie seine Integration bzw. Berufsrollenfindung in der Anstalt gelingt, hängt einerseits von der Organisationsstruktur und dem Anstaltsleiter ab, andererseits von seinen Fähigkeiten, sich in der Institution 'zu verkaufen'. Hierzu ist es zwingend erforderlich, daß er sich in kürzester Zeit der Faktoren bewußt wird, die sein Handeln beeinflussen oder unmöglich machen (vgl. Abbildung 2 auf der folgenden Seite).

Doch selbst wenn er diese Faktoren im Handeln optimal berücksichtigen könnte, wäre großer Optimismus über die positiven Beiträge psychologischer Betreuung und Behandlung nicht angebracht, denn die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die überlieferte Struktur sowie das Organisationsgefüge setzen prinzipielle Hindernisse gegen eine effektive psychologische Arbeit.

Auch werden sich immer Konflikte ergeben, weil der Psychologe wegen der fehlenden Festschreibung seiner Aufgaben geradezu zum Prellbock des institutionsimmanenten Zielkonfliktes zwischen Besserung und Sicherung wird. Das heißt, einerseits befindet er sich in der ohnehin problematischen Doppelfunktion des

Diagnostikers und Behandlers der Gefangenen, andererseits ist er Bediensteter der Institution und wird bei vielen Vollzugsentscheidungen um Stellungnahmen gebeten (vgl. § 159 StVollzG).

Der von der Institution an ihn herangetragene Anspruch, für die kustodialen Belange von Sicherheit und Ordnung sowie reibungslosen Vollzugsablauf mitverantwortlich zu sein, verunsichert ihn in der Rolle des Therapeuten; die Komplexität der Beziehungs- und Anforderungsstrukturen verhindert damit auch die Konkretisierung eigener Schwerpunkte, da er sich ständig auf schwankendem Boden befindet.

Dies alles weist auf eine strukturelle Überlastung hin, wobei diese "nicht nur durch widersprüchliche oder unklare Ansprüche an das Organisationsmitglied begründet (ist), sondern durch das Ausmaß der Ansprüche oder der Menge zu berücksichtigender Möglichkeiten bzw. Sachverhalte" (TORK 1976, 113).

Die psychologische Tätigkeit

Die heutige allgemeine Situation der Psychologen im Vollzug wird von CLASSEN wie folgt beschrieben: "Es gibt nicht nur fügsame, sondern auch fordernde und freche Kinder, die Autoritäten erschüttern, Denkmäler vom Sockel reißen, Fassaden beschmieren und in wohlgehütete Häuser als Fremdlinge und Fremdkörper eindringen und Altbekanntes, Tradiertes, durch Jahrzehnte Gewachsenes und scheint's für alle Ewigkeit Festzementiertes mit naiver Keckheit erschüttern, in Frage stellen, ankratzen, aufbrechen, ja zerstören. Da macht sich dann natürlich Angst und Unsicherheit breit, da solidarisiert man sich im Kampf gegen den Eindringling und blockt und boxt und hält die Tür zu, oder man beschwichtigt, lädt ein, bietet von den eigenen Früchten und tafelt mit ihm, immer auf dem Sprung, immer auf der Hut, daß der ungebetene Gast sich nicht zuviel herausnehme und die alten Gewohnheiten nicht zu sehr beeinflusse und verändere, den Besitzstand nicht anrühre, während dieser, schließlich doch einmal im Hause, sich breitzumachen beginnt" (CLASSEN 1978, 67).

Ob und wie sehr dieses Sich-Breitmachen gelingt, hängt davon ab, wie der 'spezialisierte Hilfsarbeiter' bzw. der Vollzugshelfer mit seiner Situation umzugehen weiß.

Die 'naive Keckheit' kann schnell in Ernüchterung und Frustration umschlagen, wenn er bemerkt, daß es kein klar definiertes, allgemeinverbindliches Aufgaben-

feld für Psychologen gibt, sondern implizite und explizite Erwartungen und Anforderungen, denen er gerecht werden soll.

Die gesetzliche und organisatorisch-institutionelle Verklammerung muß deshalb so verstanden werden, daß sie zur Disziplinierung des Eindringlings (hier des Psychologen) beitragen soll.

Die Arbeitssituation muß zwangsläufig unbefriedigend bleiben, da die Tätigkeiten im engen Zusammenhang mit den institutionellen Interessen stehen. Hintergrund ist das technokratische Interesse der Anstalt, mit Hilfe der Psychologen und Sozialarbeiter eine relativ große subjektive Befriedigung der Insassen und möglichst auch objektiv ergiebigste Leistungen für den Vollzug zu erbringen, so daß die Psychologisierung des Gefängnisses im wesentlichen eine bürokratische Effektivierung ermöglicht (vgl. GOLETZKA 1982, 95).

Um diese Effektivität zu gewährleisten, werden an den Psychologen folgende Erwartungen herangetragen:

1. Gemeinschaftsfähigkeit des Gefangenen zu seinen Mithäftlingen herstellen,
 2. Gefährlichkeit des Gefangenen gegenüber dem Personal erkennen, bzw. auf einem möglichst niedrigen Niveau halten,
 3. Selbstgefährdung, d.h., besonders haftreaktive Suizide oder Selbstschädigungen verhindern,
 4. Störer und Fluchtgefahr durch präventive Maßnahmen bzw. psychologische Interventionen geringhalten
- (vgl. KAISER et al. 1982, 412).

Die vier genannten Erwartungen sind als grundsätzliche, aber implizite Forderungen an den Psychologen anzusehen, und es wird von der Einstellungsbehörde erwartet, daß sie jeder möglichst schnell verinnerlicht.

Doch auch in den explizit genannten Tätigkeitsbereichen wird immer eine Tatsache ins Auge stechen: Das Gefängnis bestimmt den Charakter psychologischer Arbeit, die sich überwiegend auf jene Probleme beziehen muß, die die Institution selbst verursacht hat.

Beispiel:

Der Gefangene X wird nach 15 Jahren Haft psychologisch bzw. psycho-diagnostisch begutachtet, um über eine bedingte Entlassung zu entscheiden.

In den ersten 13 Jahren seiner Haft lehnte er zweimal psychologische Begutachtung ab, was ihm negative Vermerke durch die Psychologen eintrug.

Nach 13 Jahren in der Anstalt wird Herr X erstmalig psychologisch untersucht, tendenziell werden testdiagnostisch keine Besonderheiten festgestellt. Allerdings zeigt sich, daß Herr X nach 15 Jahren keine tragfähigen sozialen Kontakte mehr hat.

Nach 16 Jahren Haft verläßt Herr X erstmals in Begleitung für vier Stunden die Anstalt. "Es war mir, als ob ich einen mit dem Hammer bekomme, und so sprang mich dieses Durcheinander und diese Hektik an."

Herr X ist 17 Jahre in Haft, ohne der zuständigen Einweisungsabteilung vorgestellt worden zu sein.

Die besondere Schwere der Schuld - Herr X ist Sexualstraftäter - und fehlende positive Sozialprognose führen zur Ablehnung der bedingten Entlassung (Vollzug 1982).

Aus eigener praktischer Erfahrung sowie aus Gesprächen mit Psychologen muß ich hervorheben, daß ein Großteil der Arbeitszeit für administrative Aufgaben verwendet werden muß. Die Verwaltungsarbeiten schränken die 'Behandlung', soweit man davon im Vollzug überhaupt reden kann, gewaltig ein.

Allerdings muß die psychologische Tätigkeit im Gefängnis sehr differenziert betrachtet werden, da sie in Abhängigkeit von der jeweiligen Anstaltsgröße und Vollzugsform steht.

Um die krassen Unterschiede in der Arbeitssituation darzustellen, sollen im folgenden zwei Bereiche bzw. Formen des Vollzugs gegenübergestellt werden.

Die psychologische Tätigkeit im 'Regelvollzug'

Was kann die Psychologie im Strafvollzug leisten? Welche Tätigkeitsfelder werden von Psychologen abgedeckt?

Im Buch "Psychologie hinter Gittern" von MAI (1981) werden die Hauptarbeitsbereiche wie folgt benannt:

- Diagnostik,
- Krisenintervention,
- therapeutische Behandlung
- Psychologieunterricht bei Strafvollzugsbediensteten, Weiterbildung,
- organisationspsychologische Interventionen bzw. strukturbildende Maßnahmen,
- Forschung.

Die Aufzählung wird von MAI als Auflistung wünschenswerter psychologischer Beiträge zu den Resozialisierungsintentionen des Strafvollzugsgesetzes verstanden und soll aufzeigen, was Psychologie hinter Gittern leisten könnte.

Doch auch MAI weiß aus eigener Erfahrung, daß die alltägliche Praxis in den Anstalten meistens weit hinter den Erwartungen zurückbleiben muß.

In der Regel ist davon auszugehen, daß ein Psychologe für eine Anstalt zuständig ist. Während meiner Informationsreise durch den niedersächsischen Vollzug lernte ich beispielsweise eine Anstalt mit 350 Gefangenen und einer Psychologin kennen. Es bedarf keiner ausgeprägten Phantasie, um sich vorzustellen, daß in einer solchen Situation die psychologische Arbeit von vollzuglichen Anforderungen bestimmt wird.

Entsprechend § 6 StVollzG (diagnostische Tätigkeit), § 7 (Vollzugsplanung), § 4 (Behandlungsmotivation) und den Regelungen für Vollzugslockerungen liegt der Arbeitsschwerpunkt beim Schreiben von Stellungnahmen für solche Lockerungen als selektive Entscheidungshilfe für den Anstaltsleiter und/oder die Oberbehörde. So trifft es zu, daß "die Belastung des Personals (Psychologen) mit diagnostischen Aufgaben sehr hoch (ist); Routinepflichten und therapiefremde Beschäftigungen tun ein übriges, um die therapeutische Kapazität objektiv wie subjektiv gering zu halten" (KAISER et al. 1982, 410).

Diese eindeutige Tendenz wurde von meinen Gesprächspartnern immer wieder hervorgehoben; sie zeigt sich ebenso in den von Psychologen verfaßten Dienstpostenbeschreibungen.

Beispiel 1:

"Persönlichkeitserforschung (gem. § 6 StVollzG) der Gefangenen, die nicht von der Einweisungsabteilung für das Land Niedersachsen begutachtet werden (also alle Gefangenen unter 18 Monaten Vollzugsdauer). Psychologische Untersuchung und Begutachtung der Strafgefangenen. Durchführung des kriminalpsychologischen Test- und Untersuchungsverfahrens. Vorbereitung der Vollzugspläne und Vorschläge für die Behandlung und Einsatz der Gefangenen. Äußerung zu Gnadengesuchen, zur bedingten Entlassung und Beurteilung der Haftreife."

Beispiel 2:¹

"Seine Funktion beinhaltet die fachwissenschaftlich begründete Bearbeitung und Behandlung von Aufgaben und Problemen im mitmenschlichen Bereich des Justizvollzuges ... Es ergeben sich folgende Aufgaben und Tätigkeiten:

1. Planung, Durchführung und Auswertung psychologischer Untersuchungen bei Inhaftierten, zur Informationsanreicherung als Grundlage für Gutachten, Beurteilungen und Stellungnahmen,

- a) im Rahmen der Aufnahmeabteilung,
- b) Erstellung bzw. Fortschreibung von Vollzugsplänen,

¹ Die Tätigkeiten in diesem Beispiel werden gekürzt, aber sinngemäß wiedergegeben. Auf Namensnennungen wird verzichtet, da es sich um gültige Dienstpostenbeschreibungen handelt.

- c) Notwendigkeit und Eignung bei vollzuglichen Maßnahmen,
 - d) Vollzugslockerungen,
 - e) ggf. Gnadengesuche, Entlassungsfragen,
 - f) auf besondere Anforderung in der forensischen Praxis.
2. Psychologische Beratung der Leiter und Bediensteten in der JVA zu Fragen der Vollzugsgestaltung.
 3. Eigenverantwortliche psychologische Beratung, Betreuung sowie Planung und Durchführung von Behandlungsmaßnahmen bei Inhaftierten, die auf Grund persönlicher Probleme und Beschwerden darum ersuchen, soweit Eignung der Inhaftierten und eine Durchführungsmöglichkeit im Vollzug dafür gegeben ist.
 4. Teilnahme und Mitwirkung an Konferenzen und Besprechungen.
 5. Spezielle Aufgaben, wie z.B. Drogenberater."

Ohne die Beschreibungen im einzelnen zu qualifizieren, unterstützen die die These vom Psychologen als Vollzugshelfer.

Nach den Tätigkeitsbeschreibungen zu urteilen, muß man davon ausgehen, daß Re-sozialisierungsaufgaben im Regelvollzug von der Psychologie nicht erfüllt werden können. Die Arbeit umfaßt im wesentlichen das Sammeln allgemeiner und psychologischer Lebensdaten, um in die 'richtige', d.h., dem Strafzweck vollzuglich angemessene Behandlung des Gefangenen einzufließen.

Hier zeigt sich wiederum, daß nicht nur die Differenzierung der Anstalten, sondern vor allem die Klassifikation und Beurteilung der Gefangenen unabdingbare Grundlagen des Strafvollzugssystems sind, an dem die Psychologen mitarbeiten. In diesem Setting ist die Arbeit des Psychologen in erster Linie auch rein äußerlich Verwaltungsarbeit; sie ist im wesentlichen Schreibtischarbeit, Akten- oder 'Vorgangs'-Bearbeitung geschieht in Schriftform; 'Sachbearbeitung', die 'Stellungnahmen' zum Ergebnis hat.

So wundert es nicht, daß die Gefangenen den Psychologen fast ausschließlich administrativ nutzen: Gesprächswünsche zielen nahezu immer darauf ab, ihre Situation im Gefängnis zu verbessern (Hafturlaub, Verlegung, Besuche, vorzeitige Entlassung etc.). Zudem wird der Psychologe sowohl von Gefangenen als auch von Vollzugsbeamten als Friedensstifter, Vermittler oder 'Pufferzone' in Anspruch genommen. Alltäglich sich wiederholende Reibereien, Provokationen und Streitigkeiten zwischen Bewachern und Bewachten soll der Psychologe schlichten oder ausgleichen. Es gelingt ihm zwar keine wirkungsvolle Schichtintegration, er wird jedoch als Ventilinstitution etabliert.

Durch mehr oder weniger dosierte Identifikation mit den Anliegen der Gefangenen mindert er Spannungen in akuten Konflikten und übernimmt Schlichtungsaufgaben.

Seine Tätigkeit bringt ihn allerdings in größere Nähe zu den individuellen, weniger vereinheitlichten Bedürfnissen der Gefangenen. Er versucht, auf seelische Nöte einzugehen, schafft Kontakt zu Angehörigen, sucht die institutionellen Belastungen zu mindern, u.a.m.

"Du mußt dir das mal vorstellen, da sagt ein Vollzugsbeamter zum Knacki: 'Sie sollten sich mal 'n neuen Arsch zulegen.' Und was passiert? Der Knacki ist sauer, fühlt sich verarscht. Wenn ich Pech hab', passiert sowas ein-, zweimal die Woche, und der dreht durch. Und ich bin dann derjenige, der wieder für Ruhe sorgen soll ... Wie denn, frage ich dich, wie denn?" (Vollzugspsychologe 1987).

Obwohl seine Tätigkeit die Institution vielfach stabilisiert, wird er von seiten des übrigen Personals kaum aus seiner Randposition entlassen. Da seine berufliche Arbeit nicht den üblichen, letztlich auf Erhaltung der institutionellen Diskriminierung gerichteten Interessen entspricht, nimmt er eine Stellung zwischen den 'Fronten' ein. Wo es dienlich ist, wird er in Anspruch genommen, nicht selten jedoch als Vertreter der 'weichen Welle' angesehen oder schlicht belächelt (vgl. WAGNER 1984, 137). Es zeigt sich, daß die Trennung von Sicherheit und Behandlung auch als Trennung der Berufsgruppen verstanden wird.

Aus den skizzierten Abläufen wird deutlich, daß der Psychologe in seiner Arbeit permanent in die Gefahr gerät, alle beteiligten Gruppen in ihren Erwartungen zu enttäuschen. In dieser Situation wird er häufig alleingelassen und gerät leicht an den Rand seiner physischen und psychischen Belastungsfähigkeit.

"Ich fühle mich von allen ausgenutzt und alleingelassen."

"Man wird hier von den verschiedenen Anforderungen regelrecht aufgerieben."
(Psychologen-Zitate aus dem Regelvollzug 1987)

Die Tätigkeit in der Sozialtherapeutischen Anstalt

Die Arbeit der Psychologen in der Sozialtherapeutischen Anstalt hat gegenüber der Arbeit der Kollegen im 'Regelvollzug' eine deutlich kontrastierende Ausprägung.

Wie schon erwähnt, arbeiten in der niedersächsischen Sozialtherapeutischen Anstalt drei Psychologen mit 24 Gefangenen. Durch die Aufteilung in drei Wohngruppen in der Anstalt versorgt jeder Psychologe acht Insassen.

Die Überschaubarkeit der Anstalt ermöglicht verhältnismäßig gute Kommunikations- und Interaktionsstrukturen sowie einen stetigen fachlichen Austausch in der Zusammenarbeit der drei Psychologen.

Gemessen an der Situation im 'Regelvollzug' wirkt die Sozialtherapeutische Anstalt wie ein 'fremdes Wesen' in der Vollzugslandschaft. Durch die Sonderstellung der Sozialtherapie als vollzuglichem Modellversuch können die Psychologen in ihrer Tätigkeit einen relativ großen Freiraum beanspruchen.

Selbstverständlich wird auch hier im und für den Vollzug gearbeitet, es ist jedoch eher möglich, sich als Psychologe zu definieren.

"Ich bin klinischer Psychologe im Vollzug mit behandlerischer Tätigkeit" - dieses Berufsverständnis zeigte sich bei meinen Befragungen. Nach eigener Beurteilung meinen die Psychologen, daß 80% bis 85% ihres Tuns psychologische oder psychotherapeutische Arbeit beinhalte.

Die Dienstpostenbeschreibung fällt entsprechend aus:

1. Psychologische Tätigkeiten

- Diagnostik (Durchführung psychologischer Untersuchungsverfahren und Erstellung von Diagnosen),
- Behandlung (Planung und Durchführung des therapeutischen Programms, Einführungskurse, Gespräche, Behandlungskonferenzen),
- Stellungnahmen und Gutachten (Strafvollstreckungskammer, TOV).

2. Psychotherapeutische Tätigkeiten

- Therapien: Einzel-, Gruppen- und Partnertherapien.

3. Tätigkeiten im Rahmen der Anstaltsorganisation

- Mitarbeit in Konferenzen, Besprechungen,
- Konzeptarbeit,
- Mitarbeiterauswahl.

4. Sonstige Tätigkeiten

- Drogenbeauftragter,
- Öffentlichkeitsarbeit u.ä.

Die Psychologen sind sich der Tatsache bewußt, daß sie den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Behandlung der Insassen legen können, weil sie in einer 'vollzuglichen Nische' arbeiten.

An erster Stelle steht für sie die therapeutische und psychologische Tätigkeit; die Vollzugsbelange sollen zweitrangig sein. Daher richten sie ihr Augenmerk auf den persönlichen Leidensdruck. Erst in zweiter Linie wird das gefängnisbedingte Leiden thematisiert.

Auf den ersten Blick scheint die Konstellation für die Arbeit optimal zu sein. Doch bei konkreteren Nachfragen zeigte sich schnell, wie stark auch an diesem

Arbeitsplatz die Interessen des Vollzuges dominieren: "Der Vollzug ist in den Köpfen der meisten Mitarbeiter schon verinnerlicht. Wenn zum Beispiel ein Behandlungsschritt erfolglos war, sind die Konsequenzen vollzuglicher Art." Behandlungsschritte müssen gegen das Sicherheitsdenken erkämpft werden. Die Doppelfunktion der Psychologen und die Existenz des Vollzugs-Paradoxon² erschweren die psychologische Arbeit beträchtlich.

Die Koexistenz der gegenläufigen Vollzugsziele wird bei jedem Konflikt aktualisiert: "Im ersten Jahr habe ich mich fast zerreißen lassen. Auf Dauer habe ich Angst, zu stark vollzuglich zu denken, Fachidiot zu werden." "Ich möchte nicht verkalken. Hier wirst du immer irgendwie ausgenutzt. Ich habe das Gefühl, auf Dauer verheizt zu werden." (Zitate aus der Sozialtherapeutischen Anstalt 1987)

Trotz des großen Anteils psychotherapeutischer Behandlung können die Psychologen nicht das Recht auf Schweigepflicht für sich beanspruchen, da sie als Justizbeamte dem Dienstrecht unterliegen, d.h., ihrem Dienstherrn gegenüber informationspflichtig sind.

Frustrationstoleranz, Hartnäckigkeit, Durchhaltevermögen, Kompromißbereitschaft und der Wille zu immer neuen Versuchen werden als die eigentlich wichtigen Faktoren zum 'Überleben' in der Arbeit genannt.

Berufsrisiko: Ausgebrannt³

Die vorhergehenden Abschnitte haben gezeigt, daß der Psychologe seine Arbeit im Justizvollzug im Rahmen einer äußerst problematischen Gesamtsituation durchführen muß.

Es konnte verdeutlicht werden, daß die bestehende Komplexität und die divergierenden Einflüsse das Verhalten und Handeln des Psychologen tiefgehend beeinflussen, ohne daß er sich zwingend der verschiedenen Wechselwirkungen, die sein Arbeitsfeld bestimmen, bewußt werden muß.

Man kann davon ausgehen, daß sich die Psychologie bzw. die sozialen Berufe überall, wo sie sich im institutionellen Rahmen als Dienstleistungen anbieten, in

2 Das Vollzugs-Paradoxon steht für das Spannungsfeld von Vergeltungsidee des StGB (Vergeltung, Sicherheit, Ordnung und Sühne) und das Resozialisierungsziel des StVollzG (Hilfe, Behandlung und straffreies Leben) - letztendlich für den Konflikt zwischen 'Norm- und Seinswissenschaft' (MOSER 1971, 118) im Vollzug.

3 Der Titel bezieht sich auf entsprechende Bücher von ARONSON (1983) und EDELWICH (1984). Nach meinen Gesprächen ist es mir wichtig, auf den prozessualen Charakter des 'burn out' hinzuweisen, der je nach individueller Ausprägung in sehr unterschiedlich intensiven Stadien verlaufen kann.

der beschriebenen Weise mit diesen oder ähnlichen Problemen auseinanderzusetzen hat.

In Gesprächen mit Psychologen zeigte sich die tendenzielle Neigung, allein die angewiesenen Aufgaben wahrzunehmen und zu erfüllen, was zum Ausklammern der umfassenden 'Knastsituation' im psychologischen Handeln führt.

Doch über kurz oder lang werden die Psychologen mit unterschiedlichen und widersprüchlichen Anforderungen konfrontiert. Diese werden oft zuerst unbewußt durch Überbetonung von Beziehungsaspekten, Flucht in die Innerlichkeit oder Inhaltsentleerung der Tätigkeit verarbeitet (vgl. das weiter unten folgende Zitat eines Psychologen).

Das psychologische 'Krisengewerbe' wird als solches nicht mehr reflektiert und die ersten Schritte in Richtung auf ein persönliches Scheitern angelegt. Ursachen derartiger Verarbeitungsprozesse scheinen mir darin zu liegen, daß das Mißverhältnis zwischen objektiven Bedingungen bzw. gesellschaftlichen Anforderungen und den subjektiven Möglichkeiten des einzelnen im psychologischen Handeln zu Ungunsten der eigenen Person gelöst wird.

Die Widersprüchlichkeiten der Institution, die erlebte, eingeschränkte Handlungsfähigkeit, der scheinbare Zwang, sich gegebenen Bedingungen anpassen zu müssen, die Diffusität der Ziele und des Arbeitsgegenstandes verdichten sich zu einer permanenten Bedrohung und Verunsicherung des 'Vollzugshelfers'.

Während das historisch gewachsene und Gesetz gewordene, widersprüchliche Arbeitsfeld, d.h. die objektiven Bedingungen des Tätigkeitsbereiches, weitgehend nur als A-priori-Setzung zur Kenntnis genommen werden, zeichnet sich das eigene Berufsverständnis durch Unklarheit, Begriffsarmut und geringe theoretische Fundierung aus. Oder aber es führt zu einer Überhöhung der psychologischen Arbeit auf der Ebene des Mitgefühls bzw. der Hilfe, deren Charakter aber nicht als 'repressiv' zur Kenntnis genommen wird.

Es besteht häufig die Gefahr, daß Beziehungen und Gefühle behandelt werden, die zunehmend aus ihren materiellen, existentiellen Grundlagen gelöst werden, so daß das 'Soziale' in eine psycho-soziale Deutung überführt wird und die verschiedenen ursächlichen Faktoren nur noch in der Betrachtung der Wirkungen auftauchen.

Diese Art der psychologischen Hilfe im Gefängnis muß zwangsläufig zu einer Individualisierung und Isolierung von Problemen führen. Gesellschaftlich mitverursachte Probleme werden personalisiert und ihres öffentlichen Charakters entkleidet, somit zu einer 'Privatangelegenheit'.

Gleiches gilt für den Umgang der Kollegen untereinander. Es besteht die Tendenz, berufsimmanente oder auch strukturelle, institutionsbedingte Probleme zu personalisieren.

Bezeichnend für das Erleben der Arbeitssituation ist die Schilderung eines Psychologen:

"Das erste Jahr hat mich richtig fertiggemacht. Ich bin frisch von der Uni gekommen und habe mich auf meine Arbeit gefreut. Doch ich habe schnell gemerkt, daß ich meine Ideen überhaupt nicht einbringen konnte. Dauernd tauchten irgendwelche Probleme auf, wurden Schwierigkeiten gemacht. Ich hatte das Gefühl, jeder will mich testen, will seh'n, was ich so drauf habe. Nach kurzer Zeit wollte ich weg, nur weg ... Dann habe ich die Vollzugsbeamten als Sündenbock genommen. Für mich waren die an allem schuld, total fehl am Platz. Das hat aber nicht lange gedauert, und ich dachte, daß ich selber schuld bin. Ich bin es, der hier nicht zurechtkommt. Ich bin immer wieder in so 'double-bind'-Fallen reingelaufen. Das war schon ziemlich furchtbar."

Dieses und ähnliches wurde mir von Psychologen geschildert. Jeder von ihnen brauchte eine lange Phase der Eingewöhnung in den Vollzug. Obwohl oder gerade weil der Arbeitsbeginn hochmotiviert und idealistisch erfolgt, kam nach kurzer Zeit ein deutlicher Einbruch.

Für diesen Prozeß will ich "den Begriff 'ausgebrannt' verwenden, um damit einen zunehmenden Verlust von Idealismus und Energie zu beschreiben, den die in den helfenden Berufen Beschäftigten als Folge der Arbeitsbedingungen erfahren" (EDELWICH 1984, 12).

Daß Helfer am Ende, erschöpft und ausgebrannt sind, ist sicherlich in allen sozialen Berufen eine bekannte Erscheinung; es handelt sich nicht um ein spezielles 'Gefängnis-Syndrom'. Es trifft allerdings zu, daß das Zusammentreffen von Praxisschock, Helfersyndrom, klientenzentrierter Orientierung in einem Rahmen, in dem gesetzliche Vorgaben, Einflüsse der Organisation und ein diffuses Betätigungsfeld dazu prädestiniert, beruflich auszubrennen.

Die praktische Auflösung der aufgezeigten Widersprüchlichkeiten, das angesprochene Dilemma 'repressiver Hilfe', durch die das Gefängnis zusätzlich legitimiert und gestützt wird, ist von einer Psychologie hinter Gittern bzw. den Vollzugshelfern nicht zu erwarten.

"Alles in allem scheint es deshalb so zu sein, daß ein engagiertes Wahrnehmen 'helfender Berufe' in den geschlossenen Anstalten des Justizvollzuges nur um den Preis des regelmäßigen Verschleißens von Berufsanfängern ... und ungeachtet der Tatsache, daß diese Hilfe am repressiven Charakter der Gesamtsituation nichts ändern, daß sie von denen, denen sie angeboten wird, in aller Regel noch nicht einmal als menschliche Hilfe verstanden werden kann, praktiziert wird" (GREVEN 1985, 73).

Diese Situation führt zu hoher Fluktuation in den sozialen Berufen und verursacht Resignation, Frustration u.ä. Im Extremfall ist der Vollzugshelfer nach einiger Zeit 'ausgebrannt' und im Vollzug nicht mehr arbeitsfähig.

Damit bleibt die Frage zu beantworten, welche Zukunftsaussichten die Psychologie im Strafvollzug hat.

LITERATUR:

- ALTERNATIV-ENTWURF eines Strafgesetzbuches. Allgemeiner Teil. Tübingen 1969²
- ARONSON, E.: Ausgebrannt. Vom Überdruß zur Selbstentfaltung. Stuttgart 1983
- CLASSEN, H.: Zur Situation der Psychologen im Strafvollzug. In: Zeitschrift für Strafvollzug 27 (1978), 67-73
- EDELWICH, J.: Ausgebrannt. Das Burn-Out-Syndrom in den Sozialberufen. Salzburg 1984
- ERDMANN, J.-R.: Der Psychologe im Justizvollzug. In: BENESCH/DORSCH (Hg.): Berufsaufgaben und Praxis des Psychologen. München 1984²
- GOLETZKA, K.: Psychologe und Gefängnis. In: OEHLMANN/RODER: Irrtänzer. Erfahrungen aus der psychologischen Berufspraxis. Gießen 1982
- GREVEN, M. Th.: Repressive Hilfe - Helfende Berufe in der totalen Institution des Strafvollzuges. In: BELLEBAUM, A., et al.: Helfen und Helfende Berufe als soziale Kontrolle. Opladen 1985
- KAISER, G./KERNER, H.J./SCHÜCH, H.: Strafvollzug. Heidelberg 1982
- MAI, K. (Hg.): Psychologie hinter Gittern. Weinheim 1981
- MOSER, T.: Repressive Kriminalpsychiatrie. Frankfurt/M. 1971
- SCHMIDBAUER, W.: Die hilflosen Helfer. Reinbek 1979
- STARK, H.D.: Wie kann der Strafvollzug aus psychologischer Sicht seiner Aufgabe gerecht werden? In: NASS, G. (Hg.): Strafvollzug und Jugendkriminalität. Berlin 1969, 5-30
- StVollzG. Gesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung. In: Bundesgesetzblatt I. Bonn 1976, 581
- TÖRK, K.: Grundlagen einer Pathologie der Organisation. Stuttgart 1976
- WAGNER, G.: Das absurde System. Heidelberg 1984

Klaus Grefe

Ziegelhofstr. 109

2900 Oldenburg